

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der AdventurePlay GmbH

§1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AdventurePlay GmbH gelten für alle mit den Veranstaltungen der AdventurePlay GmbH im Zusammenhang stehenden Belange nach Maßgabe des zwischen der AdventurePlay GmbH und dem Teilnehmer geschlossenen Vertrages.

1.2 Vertragspartner sind die Firma „AdventurePlay GmbH“, welche in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Veranstalter“ genannt wird, sowie der jeweilige Teilnehmer, welcher „Teilnehmer“ genannt wird. Durch den Kauf einer Eintrittskarte schließt der Teilnehmer mit dem Veranstalter einen Veranstaltungsvertrag und erwirbt ein Besuchsrecht der Veranstaltung.

1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters abweichende Bedingungen des Teilnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Veranstalter hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.4 Auch dann, wenn der Veranstalter in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen des Veranstalters abweichender Bedingungen des Teilnehmers die Leistung vorbehaltlos ausführt, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters.

1.5 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

2.1 Veranstalter: Das Veranstalter findet auf dem jeweils ausgewiesenen Veranstaltungsgelände statt. Das Veranstaltungsgelände umfasst sämtliche Flächen wie vom Veranstalter auf einem ausgehängten Lageplan ausgewiesen, zu denen der Zutritt ausschliesslich mit gültigem Veranstalter-Ticket gewährt wird. Dazu gehören zusätzlich auch die Zufahrt zum Gelände und die ausgewiesenen Parkflächen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB gelten auf dem gesamten Veranstaltungsgelände.

2.2 Jeder Besucher erkennt die Rechte und Pflichten in diesen AGB sowie die Sicherheitsbestimmungen als auch die Pflichten, die sich aus den Spielbestimmungen ergeben, an.

2.3 Der Teilnehmer erklärt sich einverstanden, dass seine Daten von Beginn der Anmeldung an in einer automatisierten Kundendatei, die von der Firma AdventurePlay GmbH verwaltet wird, geführt werden. Die gespeicherten Daten zur Person des Teilnehmers können Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Email sowie Angaben zu Spielpersona („Charakter“) des Teilnehmers umfassen. Diese Daten werden auf unbegrenzte Zeit gespeichert. Freiwillig angegebene Daten zum Gesundheitszustand des Teilnehmers werden vertraulich behandelt und nicht elektronisch gespeichert oder weitergegeben.

3.1 Eine Bestellung durch den Teilnehmer erfolgt durch Absendung eines Bestellformulars auf der Internethomepage, den Erwerb eines elektronischen Tickets im Shop oder persönlich in den Geschäftsräumen des Veranstalters oder an der Kasse vor Ort.

3.2 Die Bestellung des Teilnehmers ist ein bindendes Angebot. Der Teilnehmer erhält hierüber eine Auftragsbestätigung, sei es durch persönliche Übergabe oder per E-Mail durch Veranstalter oder beauftragte Dritte.

3.3 Der Vertrag kommt erst durch eine separate Annahmeerklärung durch Veranstalter oder durch Zusendung des Teilnahmetickets zustande.

3.4 Vorher abgegebene Angebote durch Veranstalter sind freibleibend.

3.5 Bestellt der Teilnehmer das Ticket auf elektronischem Wege, werden der Vertragstext sowie diese AGB in wiedergabefähiger Form gespeichert und auf Verlangen des Teilnehmers per E-Mail zugesandt.

3.6 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Firma AdventurePlay GmbH die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Teilnehmer der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters.

§2. Weiterverkaufsverbot; Vertragsstrafe

2.1 Der Veranstalter stimmt der Übertragung des Teilnahmetickets auf einen Dritten grundsätzlich zu, es sei denn:

2.1.1 gegen den Dritten besteht ein Hausverbot

2.1.2 das Teilnahmeticket wird zu einem höheren Preis angeboten als für den Originalpreis der Eintrittskarte oder es handelt sich um einen gewerblichen oder kommerziellen Weiterverkauf

2.1.3 der Verkauf wird von nicht autorisierten Dritten vermittelt, durchgeführt oder abgewickelt

2.2 Jeder Teilnehmer, der Eintrittskarten unter Verstoß gegen vorstehende Zustimmungsvoraussetzungen weitergibt, zahlt dem Veranstalter eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von 2.500 EUR je vertragswidrig angebotener Eintrittskarte. Bei einem Verstoß gegen vorstehendes Verbot ist der Veranstalter berechtigt, das Teilnahmerecht an der Veranstaltung zu entziehen, bzw. die Eintrittskarte ersatzlos einzuziehen.

§3. Altersnachweis und Teilnahme unter 18 Jahren

3.1. Kinder und Jugendliche im Alter von 1 bis 18 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person. Eine erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG). Eine Einschränkung für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gilt zusätzlich: Diese dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten teilnehmen. Eintritt frei ist für Kinder bis einschließlich 5 Jahren.

3.2 Erziehungsbeauftragte Personen haben einen schriftlichen Nachweis ihrer Beauftragung mitzuführen und auf Verlangen eine Kopie des Ausweises der personensorgeberechtigten Person vorzuzeigen. Ebenso muss das Kind bzw. die jugendliche Person eine Kopie der Beauftragung immer mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen können.

3.3 Ausnahmeregelungen bezüglich der begleitenden Aufsichtsperson bedürfen der Schriftform.

3.4 Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können nach Massgabe des Veranstalters von für sie ungeeigneten Teilen der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

3.5 Der Veranstalter übernimmt zu keinem Zeitpunkt die Aufsichtspflicht für minderjährige Teilnehmer. Die Aufsichtspflicht verbleibt für die Gesamtdauer der Veranstaltung ohne Unterbrechung ausschliesslich bei der Aufsicht führenden Person, also dem Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten.

3.6. Der Teilnehmer ist dazu verpflichtet, seine Kinder darauf hinzuweisen, daß den Anweisungen der Spielleiter zu jeder Zeit unmittelbar Folge zu leisten ist. Bei wiederholter Zuwiderhandlung des Kindes ist der Veranstalter berechtigt das Kind und die zugehörige Aufsichtsperson (inkl. aller evtl. weiteren beaufsichtigten Kinder) des Geländes zu verweisen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Erstattung des Teilnahmebetrages.

§4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preisangaben auf unserer Homepage oder vor Ort erfolgen ohne Gewähr. Sie stellen lediglich eine invitatio ad offerendum dar.

4.2 Die Zahlung des Teilnahmebeitrages ist grundsätzlich im Voraus innerhalb von 7 Tagen und ohne Abzug zu leisten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Anderweitige Zahlungskonditionen werden ausdrücklich in den Preislisten und im Produkttext vermerkt. Die deutsche Mehrwertsteuer ist ebenfalls für Teilnehmer aus dem Ausland zu entrichten, da der Erfüllungsort in Deutschland ist.

4.3 Es gilt der Preis des gebuchten Tickets wie angegeben. Eventuelle Rabatte sind nur gültig, wenn sie vor der Zahlung vom Veranstalter schriftlich gegenüber dem Vertragsnehmer bestätigt wurden.

4.4 Der fällige Teilnahmebetrag ist innerhalb von 7 Tagen nach der Bestellung zu begleichen, sofern nicht eine andere Zahlungskondition in den Preislisten und im Produkttext vermerkt ist. Wird der Teilnahmebetrag nicht innerhalb dieser Frist bezahlt, wird die Buchung automatisch storniert. Eine nachträgliche Zahlung ist nicht mehr möglich, sondern nur eine erneute Bestellung.

4.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Teilnehmer nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der AdventurePlay GmbH anerkannt sind. Ist der Teilnehmer Unternehmer, ist der zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.6. E-Tickets werden automatisch vom System bei Verbuchung des Zahlungseinganges an die Email-Adresse des Kundenaccounts gesendet.

4.7 Bei Anmeldung haftet für die Verbindlichkeit grundsätzlich derjenige, der die Tickets beim Veranstalter bestellt hat.

4.8 Erfolgt die Bestellung von Tickets im Rahmen einer Sammelbestellung, versendet der Veranstalter sämtliche Tickets an die Person, welche diese bestellt hat. Mit Zusendung der E-Tickets an diese Person ist die Lieferpflicht der Tickets vom Veranstalter erfüllt.

§5. Widerrufsrecht

5.1 für Veranstaltungstickets:

Ein Widerrufsrecht ist nach §312b Abs. 3 Nr. 6 BGB ausgeschlossen und nicht auf Ticketkäufe anwendbar.

Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht ausgeschlossen ist. Jede Bestellung von Eintrittskarten ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den Veranstalter bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Karten.

- Ende der Widerrufsbelehrung –

§6. Rücktritt des Veranstalters, Abbruch einer Veranstaltung

6.1. Die jeweilige Veranstaltung wird grundsätzlich bei jeder Witterung durchgeführt. Sollten die Witterungsumstände jedoch Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit für Teilnehmer oder Erfüllungsgehilfen befürchten lassen, wird die jeweilige Veranstaltung sofort abgebrochen oder zeitweise unterbrochen. In diesem Falle sowie bei Abbruch einer Veranstaltung aus sonstigen Gründen höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung, besteht kein Rückvergütungs- oder Schadensersatzanspruch, es sei denn, dem Veranstalter kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. In diesem Falle verpflichtet der Veranstalter sich, einen Ausweichtermin für bereits erfolgte und zugestellte Bestellungen zu benennen und durchzuführen.

6.2 Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn eine in der Einladung oder der Anmeldebestätigung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder die Durchführung der Veranstaltung nicht zumutbar ist, weil die wirtschaftliche Opfergrenze aus nicht von ihr zu vertretenden Umständen überschritten wird.

6.3 Der Veranstalter behält sich vor, im Vorfeld der Veranstaltung Teilnehmer ohne Angabe von Gründen gegen Rückerstattung des ggf. bereits entrichteten Teilnahmebetrages von der Veranstaltung auszuschließen.

6.4 Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmer, die gegen die Sicherheitsbestimmungen verstossen, andere Personen gefährden oder den Anweisungen des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen nicht Folge leisten, sofort von der Veranstaltung zu verweisen. Eine anteilige oder komplette Rückerstattung des Teilnahmebeitrags erfolgt in diesem Falle nicht.

6.5 Die Teilnehmeranzahl der jeweiligen Veranstaltungen ist begrenzt. Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung jederzeit für weitere Teilnehmeranmeldungen ohne jegliche Vorankündigung zu schließen, sobald er dies für notwendig erachtet.

§7. Haftung für Schäden

7.1. Der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.2. Von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt bleibt die Haftung des Veranstalters für anfängliche Unmöglichkeit und für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Beschränkung unberührt.

7.3. Der Veranstalter haftet nicht für verloren gegangene oder beschädigte Sachen.

7.4 Das Befahren des Geländes und des Parkplatzes mit eigenen oder geliehenen Fahrzeugen jeglicher Art geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Beschädigungen ist ausgeschlossen. Der Veranstaltungsparkplatz ist nicht überwacht und das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstähle und Beschädigungen durch Dritte haftet der Veranstalter nicht.

7.5 Für selbstverschuldete Schäden haftet grundsätzlich der Verursacher. Eine eigene Haftpflichtversicherung des Teilnehmers wird grundsätzlich vorausgesetzt.

7.6 Soweit wir für sonstige Schäden aufgrund des Vertrages haften, ist unsere Haftung auf das dreifache Teilnahmeentgelt beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn der Eintritt des Schadens durch Verschulden eines Leistungsträgers verursacht wurde.

7.7 Der Teilnehmer bestätigt mit der Bestellung, dass er sich der Natur der Veranstaltung und den damit verbundenen Risiken bewusst ist. Die Veranstaltung ist ein Geländespiel inklusive Kämpfen mit Polsterwaffen bei Tag und ggfs. auch bei Nacht in einer nicht ausgeleuchteten Umgebung. Jeder Teilnehmer hat die Möglichkeit sich bei für seine Einschätzung zu risikoreichen Situationen jederzeit aus dem Spiel herauszunehmen und nicht daran teilzunehmen. Eine Haftung seitens des Veranstalters im Rahmen der Natur der Veranstaltung besteht nicht. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

§8. Form von Erklärungen

8.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Teilnehmer gegenüber dem Veranstalter oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

8.2 Mündliche Zusagen durch einen Angestellten des Veranstalters, Vertretern oder von sonstigen Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

§9. Urheberrechte und Recht an Bild und Ton

9.1 Alle Rechte an Tonaufnahmen, Filmaufnahmen sowie Fotografien sind dem Veranstalter vorbehalten. Bei einer gewerblichen Nutzung und/oder öffentlichen Nutzung bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Aufnahmen für rein private Zwecke sind erlaubt und auf Verlangen dem Veranstalter zur Verfügung zu stellen.

9.2 Der Teilnehmer erklärt sich mit der – auch öffentlichen und gewerblichen – Verwertung und Verwendung von ihm darstellendem Bild- und Tonmaterial einverstanden, welches ihn –

auch in Teilen – abbildet oder betrifft. Dies gilt räumlich und zeitlich unbegrenzt. Der Veranstalter und durch ihn beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen der Veranstaltungen Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen der Besucher ohne Vergütung für die abgebildeten Personen herzustellen und in jeder Art und Weise umfassend in allen bekannten und zukünftigen Medien zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zur Berichterstattung in allen Medien eingeschlossen Internet, auf Ton- oder Bildtonträgern sowie zur Bewerbung des Veranstalters, zur Sponsorenakquise und zu allen sonstigen Geschäftstätigkeiten des Veranstalters und seiner verbundenen Unternehmen. Sämtliche Rechte dürfen auch zu vorstehenden Zwecken auf Dritte übertragen werden.

9.3 Alle Rechte an den mit der Veranstaltung verbundenen, aufgeführten, aufgezeichneten sowie besprochenen Ideen, Handlungen, Namen, Hintergründen, Storylines, Bildern, Logos und Eigennamen gehören der AdventurePlay GmbH und sind ausschließlich der AdventurePlay GmbH vorbehalten. Dies gilt auch für eigene – auf Basis dieser erstellten Bilder, Logos, Eigennamen und Hintergründen – erstellte Bilder, Logos und Hintergründe.

9.4 Öffentliche Aufführungen, Übertragung und Wiedergabe von Aufnahmen der jeweiligen Veranstaltung – auch nach Bearbeitung – bedarf der schriftlichen Genehmigung durch Veranstalter.

§10. Tiere auf der Veranstaltung

10.1 Ein Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

10.2 Eine Ausnahme für Hunde (keinerlei andere Tiere) muss im Vorfeld abgesprochen und genehmigt werden. Bei Genehmigung ist der Hundehalter verpflichtet, den Impfpass und einen Nachweis über eine gültige Hundehaftpflichtversicherung mitzubringen und jederzeit vorzeigen zu können. Der Hundebesitzer hat zu jedem Zeitpunkt die Kontrolle über seinen Hund sicherzustellen, z.B. durch anleinen des Hundes. Ein Betreten der Veranstaltungsfläche durch den Hund ist nur unter den genannten Umständen erlaubt. Hunde über 20kg oder über 40cm Schultermaß müssen einen Maulkorb tragen. Der Hundebesitzer erklärt sich einverstanden, dass er bei Zuwiderhandlung umgehend ohne Rückerstattung des Teilnehmerbetrages, sowohl ganz oder in Teilen, vom Veranstalter des Geländes verwiesen werden kann.

§11. Pflichten des Teilnehmers

11.1 Der Teilnehmer ist für die Sicherheit seiner Ausrüstung selbst verantwortlich.

11.2 Der Teilnehmer erkennt sämtliche vom Veranstalter vorgegebenen geltenden Sicherheitsbestimmungen bezüglich Ausrüstung und Verhalten an und ist verpflichtet, sich über diese selbständig zu informieren.

11.3 Der Teilnehmer verpflichtet sich, seine Ausrüstung gegebenenfalls einer Prüfung durch den Veranstalter zu unterziehen. Trotzdem ist er für die gesamte Dauer der Veranstaltung weiterhin für die Sicherheit seiner Ausrüstung selbst verantwortlich. Der Veranstalter behält sich vor, für ihn fragwürdige Ausrüstungsgegenstände ohne Angabe von Gründen für die Veranstaltung nicht zuzulassen. In diesem Fall ist der Teilnehmer verpflichtet, den jeweiligen Gegenstand umgehend aus dem Spielgebiet zu bringen und für die Dauer der Veranstaltung nicht mehr zu benutzen.

11.4 Der Teilnehmer verpflichtet sich, sämtlichen Anweisungen des Veranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten.

11.5 Der Teilnehmer verpflichtet sich, gefährlichen Situationen für sich und andere Teilnehmer, aber auch gefährlichen Situationen für die Umgebung zu vermeiden. Er verpflichtet sich ebenso, auf die Gesundheit der anderen Teilnehmer bei Kämpfen und anderen Situationen zu achten. Dies bedeutet unter anderem: Er verpflichtet sich, nicht auf Palisaden oder Bäume zu klettern, er bremst seine Schläge mit der Polsterwaffe ab, führt keine potentiell gefährlichen Kampfmanöver oder ähnliches durch, er nimmt Rücksicht auf offensichtlich ängstliche oder mit der Situation überforderte Mitspieler, insbesondere bei Kämpfen, er benutzt keine nicht zugelassenen oder den Sicherheitsbestimmungen nicht genügenden Ausrüstungsgegenstände und er gibt keinen Alkohol weiter an Minderjährige. Ebenso verpflichtet er sich, auf sein Lagerfeuer zu achten, sofern die Veranstaltung Feuer zulässt und die aktuellen Brandschutzbestimmungen zu befolgen und das Feuer nicht unbeaufsichtigt zu lassen, im Wald nicht zu rauchen und insbesondere keine Glasscherben oder anderen Müll auf dem Gelände liegen zu lassen.

11.6 Der Teilnehmer verpflichtet sich, auf seinen Alkoholkonsum zu achten. Dies bedeutet, er verpflichtet sich, auf übermäßigen Alkoholkonsum zu verzichten und sich ab 0,5 Promille nicht mehr an Kämpfen zu beteiligen.

11.7 Der Teilnehmer darf grundsätzlich keine Art von stark alkoholischen Getränken (Liköre, Schnaps etc.) auf das Veranstaltungsgelände mitbringen, es sei denn, er hat hierfür eine schriftliche Erlaubnis seitens des Veranstalters (gilt für Tavernen etc.)

11.8 Der Erwerb einer Nicht-Spieler-Charakter Teilnehmerkarte verpflichtet dazu, nicht nur den Anweisungen des Veranstalters im allgemeinen Sinne Folge zu leisten, sondern auch in Bezug auf Art und Weise des Charakterspiels, des Charakters und der Spielaktionen. Ausgenommen hiervon sind Gründe wie körperliche Erschöpfung, Krankheit, Verletzung etc. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von mindestens dem Differenzbetrag des NSC-Teilnahmetickets und dem Spieler-Conzählerbeitrag der jeweiligen Veranstaltung fällig.

11.9 Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Spielkodex, bzw. der Regeln der jeweiligen Veranstaltung, welcher ihm durch den Veranstalter zugänglich gemacht wird.

11.10 Da der Veranstalter den Betrieb von Generatoren untersagt und auch keinen Strom für Lager oder einzelne Teilnehmer bereitstellen kann, versichert der Teilnehmer mit Akzeptieren der AGB, dass er zur Erhaltung seiner Gesundheit und aus medizinischen Gründen keinen Strom benötigt.

11.11 Dem Teilnehmer ist es untersagt, Veränderungen an den Wasseranschlüssen vorzunehmen oder eigene Schläuche und Installationen an den Wasserentnahmestellen, welche der Veranstalter bereitstellt, anzuschließen.

11.12 Der Wald ist insgesamt pfleglich zu behandeln und Beschädigungen der Bäume und der Einbauten werden als schwerer Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen gewertet, ebenso wie das zurücklassen von Müll im Wald. Fallholz aus dem Wald darf für Spielzwecke verwendet werden, sofern diese nicht den allgemeinen (Sicherheits-) Regeln zuwiderlaufen. Das Fällen oder die Beschädigung/Verletzung von Bäumen, anderen Pflanzen oder Lebewesen ist auf jeden Fall untersagt.

11.13 Der Verlust oder die Beschädigung der Zutrittserlaubnis (Ticket, Armband, etc.) während der Veranstaltung ist unmittelbar nach Feststellung einem Erfüllungsgehilfen des Veranstalters zu melden.

§12. Einlass; Einlasskontrolle

12.1. Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist nur mit gültiger Eintrittskarte oder unversehrtem Eintrittsarmband gestattet. Teilnehmern, die das Veranstaltungsgelände verlassen, kann der erneute Zutritt verwehrt werden, wenn sie die Zahlung des Teilnahmebeitrags nicht glaubhaft machen können.

12.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einem Teilnehmer den Zutritt zum Veranstaltungsgelände aus wichtigem Grund zu verweigern. Als wichtiger Grund gilt insbesondere aber nicht abschließend, das Mitführen von verbotenen Gegenständen, ein offensichtlicher stark alkoholisierte Zustand des Teilnehmers, wenn der Teilnehmer offensichtlich unter Drogeneinfluss steht oder eine offensichtlich homophobe, sexistische, rassistische oder menschenverachtende Einstellung hat. Bei Verletzung des Jugendschutzes wird der Zutritt ebenso verweigert. Besteht ein vorbenannter wichtiger Grund für die Zutrittsverweigerung, verlieren die Eintrittskarte oder das Eintrittsarmband ihre Gültigkeit, der Eintrittspreis wird nicht erstattet.

§13. Verbotene Gegenstände

13.1. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände sind verboten;

13.1.1. Waffen aller Art (auch im technischen Sinne), sogenannte Selfiesticks, pyrotechnische Gegenstände, Wunderkerzen, Himmelslaternen, Vuvuzelas, Megaphone, Drohnen, und Sperrmüll sowie gefährliche Gegenstände jeglicher Art.

13.1.2. ohne vorherige schriftliche Genehmigung Foto-, Film-, Videokameras oder sonstige Aufnahmegерäte, die nach ihrer Ausstattung, Art und Größe offensichtlich nicht nur dem privaten Gebrauch dienen.

13.2. Der Veranstalter ist berechtigt, verbotene Gegenstände vorübergehend zu verwahren und in Besitz zu nehmen.

14. Hausrecht; Verhaltensregeln; Fotografieren und Filmen

14.1. Das Hausrecht wird vom Veranstalter sowie seinen Erfüllungsgehilfen und Sicherheitspersonal ausgeübt. Den Weisungen der Erfüllungsgehilfen und des Personals des Veranstalters ist Folge zu leisten.

Es ist den Teilnehmern der Veranstaltung untersagt:

14.1.1. verbotene Gegenstände (§13) mitzuführen

14.1.2. körperliche Gewalt gegen andere Teilnehmer, Erfüllungsgehilfen des Veranstalters oder sonstige Dritte auszuüben

14.1.3. außerhalb der Toiletten zu urinieren oder die Notdurft zu verrichten

14.1.4. bauliche Anlagen, Wände, Sachen etc. zu bemalen, zu besprühen oder zu beschmutzen

14.1.5. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters gewerblich Handel zu treiben, Marketingaktionen oder Werbemaßnahmen durchzuführen. Werbemaßnahmen gleich

welcher Art, d.h. Bewerbung eines Produkts, einer Dienstleistung, einer Weltanschauung oder Religion, einer Gewerkschaft oder Partei, eines Unternehmens oder einer Marke, das Verteilen oder Präsentieren von politischen oder religiösen Inhalten gleich in welcher Form (z.B. auf Büchern, Flugblättern, Bannern, Schildern, ipads etc.) sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände inkl. der Anfahrtswege und Parkplätze grundsätzlich untersagt.

14.1.6. Einbauten, Bereiche und Räumlichkeiten zu betreten, die für Teilnehmer nicht freigegeben sind und auf Palisaden, Traversen oder ähnliches zu klettern bzw. diese zu betreten.

14.1.7. Auf Bäume zu klettern, sowie generell den Wald zu schädigen.

14.2. Fotografieren für den privaten Gebrauch mit Handys ist gestattet. Die Persönlichkeitsrechte Dritter sind dabei jederzeit zu wahren. Das Herstellen von Film- oder Tonaufnahmen jeglicher Art sowie deren Veröffentlichung online oder offline ohne Genehmigung des Veranstalters sind verboten.

14.3. Besucher, die gegen vorstehende Verhaltensregeln oder gegen Verhaltensgebote verstoßen oder verstoßen haben, kann der Veranstalter vom Veranstaltungsgelände verweisen und Hausverbot erteilen. Begeht ein Teilnehmer eine Straftat (z.B. Drogenhandel, Körperverletzung, Diebstahl, sexuelle Nötigung etc.) wird der Teilnehmer sofort und ohne Vorwarnung von dem Veranstaltungsgelände verwiesen und der Sachverhalt wird bei der Polizei angezeigt.

14.4. Die Durchführung von Feuershows oder Feuer beinhaltenden Spielhandlungen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Einsatz jedweder pyrotechnischer Artikel ist grundsätzlich untersagt.

14.5. Besteht ein vorbenannter wichtiger Grund und der Veranstalter verweist den Teilnehmer vom Veranstaltungsort, verlieren die Eintrittskarte oder das Eintrittsarmband ihre Gültigkeit, der Eintrittspreis wird nicht erstattet. Wer schuldhaft gegen diese AGB verstößt, ist dem Veranstalter für den daraus entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

14.6. Der Veranstalter behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern.

§15. Anreise; Be- und Entladezonen; Sauberkeit; Müll und Bauten

15.1. Eine gültige Eintrittskarte berechtigt in den ausgewiesenen Anreise-/Abreisezeiten in den jeweils ausgewiesenen Ent-/Beladezonen auf dem Veranstaltungsgelände auf-/abzufahren, um dort zügig innerhalb eines kleinen Zeitfensters zu be- und entladen. Ein Halten oder Parken auf dem Veranstaltungsgelände ausserhalb der ausgewiesenen Parkzonen ohne ausdrückliche Anweisung des Veranstalters bzw. der Erfüllungsgehilfen des Veranstalters ist absolut verboten. Eine Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung. Ebenso werden widerrechtlich geparkte Fahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände, sowie den Zuwegen kostenpflichtig abgeschleppt. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt die StVO. Auf dem Veranstaltungsgelände und dem Zufahrtsweg sowie den Parkflächen darf maximal mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

15.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters darf das Veranstaltungsgelände nicht mit landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Treckern und

sonstigem schweren Gerät befahren werden, das geeignet ist, den Boden des Veranstaltungsgeländes schwer zu beschädigen.

15.3. Aggregate sind auf dem Veranstaltungsgelände nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zugelassen, sofern sie in einwandfreiem Zustand sind, insbesondere kein Öl oder Treibstoff verlieren.

15.4. Zeltbauten müssen ggfs. stand- und wettersicher sein und der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit der von ihm aufgebauten Einrichtungen selbst verantwortlich. Das Ausheben von Kuhlen, Löchern und Gräben ist genausowenig gestattet, wie der Bau von Türmen, Gestellen und sonstigen Vorrichtungen außerhalb den Veranstalter schriftlich zugesagter Bereiche. Nicht verkehrssichere Einrichtungen können auf Kosten des Teilnehmers abgebaut und vom Platz gebracht werden. Der ggfs. zugewiesene Zeltplatz ist regelmäßig von Müll zu befreien, der Müll ist zu sammeln und die Abfälle sind an den dafür eingerichteten Müllcontainern zu entsorgen. Es ist untersagt, Asche in jeglicher Form in die normalen Müllcontainer zu entsorgen. Asche in jeglicher Form ist in die ausgewiesenen Aschecontainer zu füllen. Ebenso ist es untersagt, Müll und Holz in die Aschecontainer zu entsorgen. Diese Regelung dient der Brandsicherung und ein Verstoß führt zum umgehenden Ausschluss von der Veranstaltung ohne jegliche Form der Teilnahmeerstattung. Zum Ende des Aufenthaltes sind die Zelt- und Lagerplätze in einem einwandfrei ordentlichen Zustand zu verlassen.

15.5 Bei schlechten Boden- und Wegeverhältnissen können befristet Fahrverbote ausgesprochen werden. Ebenso kann aus Sicherheitsgründen der Umzug auf eine andere Zeltfläche oder der vorübergehende Aufenthalt im Zelt angeordnet werden.

§16. Gerichtsstand, Rechtswahl und Erfüllungsort

16.1 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz des Veranstalters in Kiel.

16.2 Für diesen Vertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der AdventurePlay GmbH, die Teilnahmebedingungen für die jeweilige Veranstaltung und das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz des Veranstalters in Kiel zuständige Gericht.

16.4 Hat der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsland der europäischen Union, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Veranstalters in Kiel.

§17. Alternative Streitbeilegung

17.1 Die EU-Kommission stellt im Internet unter folgendem Link eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit:

<https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

Diese Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kauf- oder Dienstleistungsverträgen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist.

17.2 Der Veranstalter ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit.

§18 Gültigkeit der AGB

18.1 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen der AGB/Teilnahmebedingungen unwirksam sind oder werden, berührt das die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht.

18.2 Diese AGB treten mit Wirkung vom 01.06.2021 für die Aussen-Veranstaltungen des Veranstalters in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden anderen Regelungen.